

# **Betrauungsakt**

des Landkreises Erding

gegenüber dem

Regiebetrieb Klinikum Landkreis Erding

auf der Grundlage

des

## **BESCHLUSSES DER KOMMISSION**

vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind  
(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

- „**Freistellungsbeschluss**“ -,

der

## **MITTEILUNG DER KOMMISSION**

vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichszahlungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse  
(2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der

## **MITTEILUNG DER KOMMISSION**

vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)  
(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

## **RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION**

vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen

(ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

- „**Transparenzrichtlinie**“ -

## **Präambel**

Das Klinikum Landkreis Erding, („**Klinikum Erding**“) ist ein Regiebetrieb des Landkreises Erding („**Landkreis**“) und betreibt zwei Klinikstandorte: Das Klinikum Erding und die Klinik Dorfen. Mit dem vorliegenden Betrauungsakt betraut der Landkreis unter ausdrücklichem Verweis auf den Freistellungsbeschluss das Klinikum Erding nach Maßgabe der vorstehend genannten Rechtsakte mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung im Landkreis Erding.

## **§ 1**

### **Gemeinwohlaufgabe**

- (1) Gemäß Artikel 1 des Bayerischen Krankenhausgesetzes soll eine bedarfsgerechte stationäre Versorgung der Bevölkerung im Freistaat Bayern durch ein funktional abgestuftes und effizient strukturiertes Netz einander ergänzender Krankenhäuser freigemeinnütziger, privater und öffentlich-rechtlicher Träger sichergestellt werden. Nach Artikel 51 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 der Bayerischen Landkreisordnung sind die Landkreise verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen auf den Gebieten des Gesundheitswesens sowie der öffentlichen Fürsorge und Wohlfahrtspflege zu treffen sowie die erforderlichen Krankenhäuser zu errichten und zu unterhalten. Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses.
- (2) Gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung für den Regiebetrieb Klinikum Landkreis Erding wurde ihm die Aufgabe übertragen, die Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern zu versorgen. Das Klinikum Erding ist mit seinen Kliniken Landkreis Erding und Dorfen in den Kreiskrankenhausplan des Freistaates Bayern aufgenommen. Aus dem aktuell aufgestellten Krankenhausplan ergibt sich eine Planbettenzahl von 288 für die Klinik Erding und 42 für das Klinik Dorfen.
- (3) Mittels des Klinikums Erding mit seinen beiden Standorten in Erding und Dorfen kommt der Landkreis seinem öffentlichen Auftrag zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten, leistungsfähigen und effizienten Krankenhausversorgung nach.

## **§ 2**

### **Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen**

(zu Artikel 4 Freistellungsbeschluss)

- (1) Der Landkreis betraut widerruflich gemäß Artikel 4 des Freistellungsbeschlusses das Klinikum Erding (Häuser Erding und Dorfen) auf der Grundlage des Planaufnahmebescheids des Freistaates Bayern mit der bedarfsgerechten Erbringung nachfolgender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet des Landkreises:

1. Medizinische Versorgungsleistungen;

Bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung sowie Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens insbesondere durch die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der im Klinikum Erding behandelten Patienten durch notwendige und ausreichende Krankenversorgung mit leistungsfähigen, wirtschaftlich gesicherten Krankenhäusern insbesondere – aber nicht ausschließlich - in den Fachgebieten:

- Anästhesie
- Intensivmedizin (Chirurgie und Innere)
- Innere Medizin
  - Kardiologie & Pneumologie
  - Gastroenterologie und Stoffwechsel
  - Hämatologie und Onkologie
- Chirurgie und Orthopädie
  - Unfallchirurgie
  - Gefäßchirurgie
  - Allgemein-, Viszeral- und Thoraxchirurgie
  - Plastische und ästhetische Chirurgie
- Gynäkologie und Geburtshilfe
- Schmerztherapie
- Schlafmedizin
- Radiologie und Nuklearmedizin
- Urologie
- Orthopädie
- Augenheilkunde
- Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde
- Gastroenterologie und Kardiologie
- Herzkatheterlabor
- EKG, Lungenfunktion
- Labor
- Endoskopie, Bronchoskopie
- Therapiezentrum
- Hygiene
- Medizin-Controlling
- Zentrale Sterilgutversorgung (ZSVA)
- OP

## 2. Notfalldienste:

a) umfassende Notfallversorgung in allen ausgewiesenen medizinischen Fachbereichen,

b) Gestellung von Notärzten für das Notarztsystem gemäß Rettungsdienstgesetz des Freistaates Bayern,

3. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten **verbundene Nebenleistungen** wie etwa:

- a) Aus-, Fort- und Weiterbildungen in den Gesundheitsberufen, die in dem Klinikum praktiziert werden, einschließlich der Ausbildung von Fachärzten,
  - b) Bildungszentrum für Gesundheitsberufe,
  - c) Personalwohnheim,
  - d) Akademischer Lehrkrankenhaus.
- (2) Daneben erbringt das Klinikum Erding auch Tätigkeiten, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen im Sinne des § 2 Absatz 1 zählen. Dies sind insbesondere:
- a) Vermietung und Verpachtung an Dritte,
  - b) Arbeitnehmerüberlassung an Dritte,
  - c) Versorgung ausländischer Patienten, die zum Zwecke der Behandlung in die beiden Betriebsstätten des Klinikums in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind sowie
  - d) Leistungen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, sofern sie nicht unter § 2 Absatz 1 fallen.

### **§ 3**

#### **Ausgleichszahlungen und andere Begünstigungen**

(zu Artikel 5 Freistellungsbeschluss)

- (1) Der in diesem Betrauungsakt verwandte Begriff der „Ausgleichsleistung“ erfasst jeden aus staatlichen Mitteln jedweder Art gewährten Vorteil im Sinne der beihilfenrechtlichen Rechtsgrundlage.
- (2) Der Landkreis gewährt Ausgleichsleistungen nur, soweit dies für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Absatz 1 erforderlich ist. Insbesondere – aber nicht ausschließlich – werden die Ausgleichsleistungen in folgenden Formen vollzogen:
  - Defizitausgleich mittels Zuschussgewährung,
  - Verlustübernahme.
- (3) Die Ausgleichsleistungen werden ausschließlich gegenüber dem Klinikum Erding erbracht.
- (4) Der Ausgleich erfolgt ausschließlich für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Absatz 1. Die Ausgleichszahlung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen abzudecken. Eventuelle Kosten aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Absatz 2 sind, werden nicht ausgeglichen.

- (5) Die Höhe der Ausgleichsleistungen bemisst sich nach den zur Ausführung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen anfallenden Kosten. Die Ausgleichsleistung darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Absatz 1 verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen abzudecken („**Nettomehrkosten**“). Die Nettomehrkosten werden auf Basis aller Ist-Daten gemäß Wirtschaftsplan und Jahresabschluss des Klinikums Erding ermittelt.

Die Höhe der Ausgleichsleistung ergibt sich jeweils aus dem jährlich vor Beginn des Geschäftsjahres nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehen Parametern erstellten und beschlossenen Jahreswirtschaftsplan für das Klinikum Erding. Andere Ausgleichsleistungen sind im Jahreswirtschaftsplan oder anderweitig gesondert auszuweisen.

Die Höhe der in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr maximal aufzunehmenden Kredite bzw. der maximal zu übernehmenden Bürgschaften ist im Jahreswirtschaftsplan des Klinikums Erding oder anderweitig auszuweisen.

(6) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Absatz 1 zu einem nachgewiesenen höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden.

- (7) Für Kosten in Verbindung mit Investitionen („**Investitionszuwendungen**“) können Ausgleichsleistungen nur insoweit gewährt werden, als die Investition für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Absatz 1 erforderlich ist („**Nettoinvestitionsbetrag**“).

Sollten Investitionen sowohl für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Absatz 1 als auch für sonstige Leistungen genutzt werden können, so ist der Nettoinvestitionsbetrag nach dem Anteil zu bestimmen, für den eine Investition für Leistungen nach § 2 Absatz 1 genutzt werden kann.

- (8) Soweit das Klinikum Erding Tätigkeiten ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen (§ 2 Absatz 2) sind, werden in der Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausgewiesen. Das Klinikum Erding erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsrechnung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Artikel 5 Absatz 9 des Freistellungsbeschlusses sowie die Anforderungen aus der Transparenzrichtlinie sind zu berücksichtigen. Das Klinikum Erding wird die Trennungsrechnung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung testieren lassen dem Landkreis in nachvollziehbarer Form zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

- (9) Die Vorgaben gemäß § 5 des Freistellungsbeschlusses sind – wie der Freistellungsbeschluss insgesamt – zu beachten.
- (10) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch des Klinikums Erding auf die Ausgleichszahlung.

#### § 4

#### **Vermeidung von Überkompensierung** (zu Artikel 6 Freistellungsbeschluss)

- (1) Um sicherzustellen, dass durch Ausgleichszahlungen oder andere Begünstigungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Absatz 1 entsteht oder für Tätigkeiten nach § 2 Absatz 2 Vorteile gewährt werden, führt das Klinikum Erding jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss. Im Hinblick auf einen Investitionszuschuss kontrolliert der Landkreis ergänzend die Schlussrechnung über die Maßnahmen.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Absatz 1 werden im Einklang mit der Transparenzrichtlinie und Artikel 5 Absatz 9 des Freistellungsbeschlusses getrennt zu den sonstigen Bereichen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Absatz 1 zählen, geführt. Die Schlüsselung für die Zuordnung der anteiligen Gemeinkosten ist in dieser Trennungsrechnung zu erläutern.
  - (2a) Im Rahmen des Nachweises über die Verwendung der Mittel hat das Klinikum Erding ein Defizit in der Fachabteilung Gynäkologie und Geburtshilfe gesondert ebenfalls mittels einer Trennungsrechnung auszuweisen.
- (3) Die Nettomehrkosten zuzüglich der anteiligen Gemeinkosten (zusammen „**Ausgleichender Betrag**“) werden den auf das Prüffahr entfallenden Ausgleichsleistungen gegenüber gestellt („**Beihilfenrechtliche Abrechnung**“). Übersteigen die Ausgleichsleistungen den ausgleichenden Betrag, so liegt eine Überkompensierung vor.
- (4) Das Klinikum Erding ist zur Rückzahlung der Überkompensation nach Aufforderung durch den Landkreis verpflichtet. Übersteigt die Überkompensation den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, kann sie auf den nächsten Zeitraum übertragen und von dem für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleich abgezogen werden.
- (5) Die Beihilfenrechtliche Abrechnung ist zusammen mit dem Jahresabschluss aufzustellen und dem Landkreis zu Prüfung vorzulegen. Die Prüfung durch den Landkreis erfolgt im Rahmen der Entgegennahme und Beschlussfassung zum jeweiligen Jahresabschluss.
- (6) In Bezug auf die Investitionszuwendungen überprüft der Landkreis, dass diese den Nettoinvestitionsbetrag insgesamt nicht überschreiten. Zu diesem Zweck wird sich der Landkreis auch die Schlussrechnung über die betreffenden Maß-

nahmen vorlegen lassen. Zudem ist der Landkreis berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung von Investitionszuwendungen schon während des Investitionszeitraums zu prüfen.

- (7) Der Landkreis stellt jährlich eine Übersicht über etwaig zugunsten des Klinikums Erding übernommene Bürgschaften auf.
- (8) Der Landkreis ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und prüft den Nachweis der Verwendung selbst oder durch Beauftragte.
- (9) Die Vorgaben gemäß Artikel 6 des Freistellungsbeschlusses sind – wie der Freistellungsbeschluss insgesamt – zu beachten.

### **§ 5 Dauer der Betrauung**

Die Betrauung erfolgt für zehn Jahre. Sechs Monate vor Ablauf dieser zehn Jahre wird der Landkreis über eine erneute Betrauung des Klinikums Erding mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Absatz 1 entscheiden.

### **§ 6**

#### **Vorhalten von Unterlagen**

(zu Artikel 8 Freistellungsbeschluss)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Beendigung der Betrauung aufzubewahren.

### **§ 7**

#### **Änderungs- und Widerrufsvorbehalt**

Die Betrauung ist befristet bis zum 31.12.2028. Sie kann durch Beschluss des Kreistages jederzeit geändert oder widerrufen werden.

### **§ 8**

#### **Hinweis auf den Gremienbeschluss**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17.12.2018 den Betrauungsakt beschlossen. Dieser tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.